



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

## Geodatenhaltende Stellen

- gemäß § 2 des  
Geodateninfrastrukturgesetzes  
für das Land Schleswig-Holstein (GDIG)  
vom 15. Dezember 2010 –  
(GVOBl. 2010, S. 717)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: IV 294 – 0255.560.70 -  
Meine Nachricht vom:

Helmut Schlüter  
helmut.schlueter@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3351  
Telefax: 0431 988-614-3351

04. April 2011

### **Aufbau der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (GDI-SH); GDI-SH-Info 04-2011**

Das Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Schleswig-Holstein (GDIG) vom 15. Dezember 2010 hat das Ziel, den rechtlichen Rahmen für den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (GDI-SH) als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur (GDI-DE) zu schaffen, und es dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft – INSPIRE.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen den geodatenhaltenden Stellen (Behörden der Gemeinden, Ämter, Kreise und des Landes) einen kurzen Überblick zu dieser Thematik verschaffen und darüber informieren, wer zuständig ist, was zu tun ist und welche nächsten Schritte im Rahmen der GDI-SH vorgesehen sind.

Ziel ist es, diese Informationen über die Behördenleitungen an die fachlich zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bringen, um sie für dieses Thema zu sensibilisieren und deutlich zu machen, dass der Ausbau der GDI-SH und die europäischen Anforderungen sich zukünftig auf eine Vielzahl von Arbeitsplätzen auswirken und diese in den Gesamtprozess eingebunden sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Schlüter

## INSPIRE und Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Schleswig-Holstein (GDIG) Wer ist betroffen? Was ist zu tun?



Die INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.2007 dient zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft – INSPIRE.

### Was INSPIRE verlangt:

- Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten,
- weitgehend harmonisierte Regelungen zur Lizenzierung.



### Was INSPIRE als Ziel hat:

den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten für Öffentlichkeit, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft zu vereinfachen.

### Um welche Geodaten geht es?

Die INSPIRE-Richtlinie stellt die umweltpolitischen Aspekte in den Vordergrund und konkretisiert die Themen in 3 Annexen zu insgesamt 34 Themenfeldern:

<b>Annex I</b>	<b>Annex III</b>	
Koordinatenreferenzsysteme	Statistische Einheiten	Atmosphärische Bedingungen
Geografische Bezeichnungen	Gebäude	Meteorologisch-geographische Kennwerte
Verwaltungseinheiten	Boden	Ozeanografisch-geografische Kennwerte
Adressen	Bodennutzung	Meeresregionen
Flurstücke, Grundstücke	Gesundheit und Sicherheit	Biogeografische Regionen
Verkehrsnetze	Versorgung und staatliche Dienste	Lebensräume und Biotope
Gewässernetz	Umweltüberwachung	Verteilung der Arten
Schutzgebiete	Produktions- und Industrieanlagen	Energiequellen
<b>Annex II</b>	Landwirtschaftliche Anlagen u. Aquakulturanlagen	Mineralische Bodenschätze
Höhe	Verteilung der Bevölkerung – Demografie	
Bodenbedeckung	Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete	
Orthofotografie	Gebiete mit naturbedingten Risiken	
Geologie		

Das Geodateninfrastrukturgesetz Schleswig-Holstein (GDIG) dient der Umsetzung von INSPIRE und schafft den rechtlichen Rahmen für den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (GDI-SH) als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur (GDI-DE).

### § 4 GDIG definiert, welche Geodaten unter folgenden Voraussetzungen betroffen sind:

1. Sie beziehen sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein.
2. Sie liegen in elektronischer Form vor.
3. Sie sind vorhanden bei

- a. einer geodatenhaltenden Stelle und fallen unter ihren öffentlichen Auftrag und
    - wurden von einer geodatenhaltenden Stelle erstellt,
    - sind bei einer solchen eingegangen oder
    - werden von dieser geodatenhaltenden Stelle verwaltet oder aktualisiertoder
  - b. Stellen, denen gemäß § 8 Abs. 3 Anschluss an die GDI-SH gewährt wird.
4. Sie betreffen eines oder mehrere der Themen nach Annex I - III.

### **Wer ist geodatenhaltende Stelle nach § 2 GDIG?**

1. Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
2. Aber auch natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in Nr. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen.

*(Anmerkung: Im Hinblick auf die Vielfalt der Themenfelder – insbesondere Annex III – ist bei weitgehend allen Behörden der Kommunen und des Landes eine fachliche Verbundenheit zu erwarten.)*

### **Welche Pflichten erwachsen aus dem GDIG für geodatenhaltende Stellen?**

1. Die Verpflichtung zur Erfassung und Führung von Geodaten auf der einheitlichen Basis der amtlichen Geodaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters.
2. Die Verfügbarmachung von Geodaten und Metadaten durch Geodatendienste.

### **Welche nächsten Aufgaben sind zu erfüllen?**

1. Die Vervollständigung und Qualifizierung der bereits benannten Geodaten der Annex I -Themen.
2. Die Ermittlung von geodatenhaltenden Stellen und Geodaten in Schleswig-Holstein, die im Annex II und III betroffen sind (Monitoring 2010 – Termin: Mai 2011).
3. Aufgaben gemäß der Anlage über „Nächste Schritte in der GDI-SH“.

**Zeitraum der Umsetzung:** heute – 15.05.2019 (gemäß INSPIRE-Richtlinie)

### **Weitere Informationen:**

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH)  
Koordinierungsstelle INSPIRE, GDI, AAA-Integration (Kst. GDI-SH)  
Nicole Ruhe  
Tel. 0431 383-2070  
E-Mail: [Nicole.Ruhe@LVermGeo.landsh.de](mailto:Nicole.Ruhe@LVermGeo.landsh.de)

**Internet:** [www.gdi-sh.de](http://www.gdi-sh.de) bzw. [www.gdi-de.de](http://www.gdi-de.de)

**Nächste Schritte für die GDI-SH:**

Nr.	Datum	Betroffenheit	Was ist zu tun?
1	03.12. 2010	Land, Kreise, Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erste Erstellung von INSPIRE-konformen Metadaten zu den Themen in den Annexen I und II</li> <li>• Pflege und Nacherfassung von Metadaten</li> </ul>
2	01.01.2011 - 09.11.2011	Kst. GDI-SH Land, Kreise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtung von thematischen Arbeitsgruppen Annex I</li> <li>• Aufbereitung der identifizierten Annex I – Themen für Such- und Darstellungsdienste</li> </ul>
3	01.01.2011 - 31.12.2012	Kst. GDI-SH AG Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung der Infrastruktur-Komponenten für die GDI-SH – (Geoportal)</li> <li>• Aufbau zentrale INSPIRE-Infrastruktur</li> </ul>
4	09.05.2011	Land, Kreise Kst. GDI-SH	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfangsbetriebsfähigkeit der Such- und Darstellungsdienste (soweit gemeldet)</li> </ul>
5	09.11.2011	Kst. GDI-SH, Land, Kreise Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Volle Funktionalität der Such- und Darstellungsdienste</li> <li>• Vervollständigung der Geodaten in 2012 um noch nicht gemeldete Annex I-Geodaten (ggf. kommunale Ebene (Verkehrsnetze, Gewässernetz, Schutzgebiete))</li> </ul>
6	01.01.2011 - 31.12.2011	AG GDIG-VO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung von Verordnungen für das GDIG</li> </ul>
7	01.05.2011 - 31.12. 2012	Kst. GDI-SH Land, Kreise, Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtung der thematischen Arbeitsgruppen für Annex II und III</li> </ul>
8	01.11.2011 - 31.12.2012	Kst. GDI-SH Land, Kreise, Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbereitung der identifizierten Themen in den Annexen I und II – Themen für Download- und Transformationsdienste</li> </ul>
9	23.12.2012	Land, Kreise, Kommunen Kst. GDI-SH	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung neu erhobener und aktualisierter Geodaten des Annex I</li> </ul>

**Jährliches Monitoring (März - Mai) zu den gemeldeten Diensten.**